



Hochfelln-Flieger Bergen e.V.  
Helmut Blaim  
Albererweg 30 a  
83236 Übersee

Gmund, 22.10.2014 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochfelln", 83346 Bergen**

**Neufassung und Aktualisierung**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Hochfelln – Flieger Bergen e.V. vom 07.06.2013 die Erlaubnis „Hochfelln“ des DHV vom 14.11.1994, zuletzt geändert am 05.06.1997 und hinsichtlich der Halterschaft geändert am 05.01.2005 neu wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern: 1340 in der Gemarkung Ruhpolding (Oststart), 87 in der Gemarkung Bergener Forst (Nord- und Nordweststart), 689 (Landwiese Bergen). Gemarkung Bergen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Nord- und Nordweststart: Unterhalb Grathöhe ist der Überflug nach Westen durch die Materialeiseilbahn begrenzt. Flüge darüber hinaus dürfen nur mit deutlicher Startüberhöhung oberhalb Grat erfolgen.
2. Der Abflug in Richtung Landeplatz nach Bergen muss rechtzeitig und mit ausreichender Höhe erfolgen.
3. Bei Flügen in Richtung Norden darf die „Strohnschneid“ nicht überflogen werden.
4. Bei Streckenflügen nach Süden sind der „Gröhrkopf“ und die „Haaralmschneid“ mit mindestens 200 m Höhe zu überfliegen. Die Flugzeiten sind in diesem Bereich beschränkt (10:00 Uhr bis 14:00 Uhr).
5. Bei Flügen in Richtung Osten (Richtung Ruhpolding) ist eine Überflughöhe von mindestens 300 m einzuhalten. Auf eine Befliegung der „Strohnschneid“ ist zu verzichten.
6. Konturflüge im Bereich der Startplätze sind zu unterlassen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Für das Fluggelände „Hochfelln“ wurde mit Datum des 11.02.1981 durch die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) erstmals eine Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz erteilt. Darauf folgend wurde das Gelände aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr befliegen. Mit Änderung des Luftverkehrsgesetzes und der Beauftragung des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) wurde seitens des ursprünglichen Geländehalters (DFC Achenal e.V.) eine Erlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz beim DHV beantragt. Der DHV erteilte mit Datum des 14.11.1994 erstmals eine Erlaubnis.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein wurde mit Datum des 07.05.1997 der Verlängerung der Erlaubnis mit naturschutzfachlichen Auflagen (Rauhfußhühner) zugestimmt.

Mit Datum des 16.12.2004 beantragte der Verein Hochfelln – Flieger Bergen e.V. die Übertragung der Geländehalterschaft vom Drachenflugclub Achenal. Am 05.01.2005 erfolgte die Umschreibung der Halterschaft durch den DHV.

Mit Datum des 7.6.2013 beantragte der Verein Hochfelln – Flieger Bergen e.V. die Aufnahme der Startflächen in Richtung Norden, welche in der Vergangenheit aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht im Erlaubnisbescheid aufgeführt waren. Diesbezüglich fand am 25. Juli 2013 ein Ortstermin mit den Bayerischen Staatsforsten (Forstbetrieb Ruhpolding) statt, um die Grundstücksfrage und Fragen zum Rauhfußhuhnschutz zu klären.

Seitens der Bayerischen Staatsforsten wurde gefordert, den Bereich westlich der Materialseilbahn nicht unter Grathöhe zu überfliegen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Traunstein wurde gem. § 13 VwVfG am Erweiterungsverfahren beteiligt. Mit Datum des 16.12.2013 teilte das Landratsamt Traunstein mit, dass eine erhebliche Störung von streng geschützten Arten (hier Raufußhühner) nicht auszuschließen sei. Daher sei gem. § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Der Verein Hochfelln Flieger Bergen e.V. beauftragte daher den anerkannten Wildbiologen Albin Zeitler mit der artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit Datum des 5.6.2014 fand hierzu ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Wildbiologen Albin Zeitler, dem Antragsteller und dem DHV statt. Der Abschlußbericht wurde am 28.7.2014 erstellt. Der Gutachter kommt zum Schluss, „dass nach sorgfältiger Untersuchung der Thematik eine messbare Verschlechterung der Lebensbedingungen der Birkhühner, auch in Summation mit den anderen Startplätzen auf dem Hochfelln durch die weitere Nutzung des zu behandelnden Nordwest-Startplatzes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“

Die Untere Naturschutzbehörde Traunstein gab daraufhin abschließend eine Stellungnahme ab. Es wurde darum gebeten, die Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen und eine weitere naturschutzfachliche Auflage aufzunehmen. Dies wurde in den Bescheid übernommen.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb